

## Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

### Besserer Schutz bei ungerechtfertigten Betreibungen

Am 1. Januar 2019 trat ein neuer Artikel im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG) in Kraft. Damit soll dem zu Unrecht betriebenen Schuldner ein einfaches und rasches Mittel zur Verfügung gestellt werden, sich gegen ungerechtfertigte Betreibung zu wehren.

Ein Betreibungsregistrauszug wird in unterschiedlichen Situationen benötigt, sei es bei der Wohnungssuche, beim Kreditantrag oder beim Jobwechsel. Daher ist es von grosser Bedeutung, dass der Betreibungsregistrauszug keine Einträge aufweist. Besonders ärgerlich sind ungerechtfertigte Betreibungen, welche beispielsweise aus Schikane oder als Druckmittel eingeleitet wurden.

#### Unerwünschte Betreibungsregistereinträge

Die Voraussetzungen für das Einleiten einer Betreibung sind gering. Jedermann kann ein Betreibungsbegehren stellen und damit bewirken, dass dem „Schuldner“ ein Zahlungsbefehl zugestellt wird. Damit hat der Schuldner bereits einen unerwünschten Eintrag in seinem Betreibungsregister, welcher für fünf Jahre ersichtlich bleibt. Ist der Schuldner mit der Betreibung nicht einverstanden, kann er gegen den ihm zugestellten Zahlungsbefehl binnen 10 Tagen Rechtsvorschlag erheben. Um das Betreibungsverfahren dennoch fortführen zu können, muss der Gläubiger den Rechtsvorschlag innerhalb eines Jahres beseitigen lassen. Dies kann er aber nur, wenn seine Forderung berechtigt ist. Egal ob der Gläubiger den Rechtsvorschlag beseitigen lässt oder nicht, der Eintrag im Betreibungsregister bleibt für fünf Jahre bestehen, und eine Löschung desselben ist nur unter besonderen Umständen möglich.

#### Massnahmen

Nach der neuen Regelung werden Betreibungen auf Gesuch des „Schuldners“ Dritten gegenüber nicht mehr zur Kenntnis gebracht, wenn der Gläubiger das Verfahren nicht binnen dreier Monate fortsetzt. Die neue Regelung sieht im Detail folgendermassen aus: Hat der Schuldner Rechtsvorschlag gegen die Betreibung erhoben, kann er frühestens drei Monaten nach Zustellung des Zahlungsbefehls ein Gesuch an das Betreibungsamt stellen, dass die Betreibung Dritten gegenüber nicht mehr zur Kenntnis gebracht werden soll. Das Betreibungsamt setzt dem Gläubiger darauf eine 20-tägige Frist an, innert welcher er nachzuweisen hat, dass er ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet hat. Erbringt er diesen Nachweis nicht, erscheint die Betreibung nicht mehr

auf dem Betreibungsregistrauszug. Falls er den Nachweis zu einem späteren Zeitpunkt erbringt, erscheint die Betreibung wieder auf dem Betreibungsregistrauszug.

#### Anwendung auch auf bestehende Betreibungen

Das Gesuch an das Betreibungsamt kann ab Januar 2019 gestellt werden und ist auch dann möglich, wenn die zu Unrecht eingeleitete Betreibung schon zurückliegt. Die Gebühr für das Gesuch beträgt pauschal CHF 40 und ist vom Gesuchsteller zu bezahlen.

#### Unsere Empfehlung

Falls in den letzten fünf Jahren eine ungerechtfertigte Betreibung gegen Sie eingeleitet wurde, gegen welche Sie Rechtsvorschlag erhoben hatten und die der Gläubiger nicht weitergezogen hat, kann es sich allenfalls lohnen, ein Gesuch um Nichtbekanntgabe zu stellen. Sollte in Zukunft eine Betreibung gegen Sie eingeleitet werden, erheben Sie unbedingt Rechtsvorschlag und stellen Sie nach drei Monaten ein Gesuch um Nichtbekanntgabe an das Betreibungsamt, sofern der Gläubiger das Betreibungsverfahren nicht fortgesetzt hat. Wenn Sie Fragen haben bzw. eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, unterstützen wir Sie gerne.



Baarerstrasse 12  
Postfach  
6302 Zug  
Tel. +41 41 727 70 80

<b>Dr. Stefan Klass</b> Rechtsanwalt und Notar klass@bruhinklass.ch	<b>MLaw Désirée Zurfluh-Wyder</b> Rechtsanwältin und Notarin zurfluh@bruhinklass.ch
---	---

#### Rechtlicher Hinweis

Dieser Newsletter will einen Überblick zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung vermitteln. Der Inhalt stellt keine Rechtsauskunft dar, enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Dieser Newsletter darf von niemandem als Grundlage verwendet werden, gleichgültig für welchen Zweck. Hiermit wird jegliche Haftung für den Inhalt dieses Newsletters ausdrücklich ausgeschlossen.